



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at

Auskunft:
[Mag. Dr. Christian Berger](#)
T +43 5574 511 20118

Zahl: PrsG-462-2/BG-273

Bregenz, am [06.08.2018](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 27. Juni 2018, GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 4, 19, 23, 25 und 33 (§§ 2 Abs. 6, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 Z. 8, 19 Abs. 12 und 24f Abs. 8):

Der vorliegende Entwurf sieht mit dem sog. Standortanwalt eine neue Formalpartei im UVP-Verfahren vor, welche die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrnehmen soll. Gemäß § 19 Abs. 12 ist der Standortanwalt berechtigt, die „Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen“.

Eine derartige Formalpartei ist dem bisherigen Verwaltungsverfahren mit gutem Grund fremd. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, was der Standortanwalt bei der „Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen“ konkret geltend machen kann. So werden sämtliche öffentlichen Interessen, die in Materiegesetzen verankert sind (z.B. Gewässerschutz, Schutz des Waldes und der Natur, Schutz von Sach- und Kulturgütern, etc.) durch die Behörde unter Berücksichtigung der einzuholenden Sachverständigengutachten berücksichtigt. Die Wahrnehmung anderer öffentlicher Interessen an einem Vorhaben – also etwa wirtschaftliche Interessen – erfolgt in einzelbetrieblicher Hinsicht ausreichend durch den Konsenswerber selbst, in volkswirtschaftlicher Hinsicht in der Regel durch Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Land). Es erschließt sich daher nicht, warum darüber hinaus eine weitere Formalpartei geschaffen werden muss.

Im Übrigen lässt der Entwurf auch die Finanzierung sowie die organisatorische Konzeption des Standortanwalts völlig offen. Dazu wird festgehalten, dass zusätzliche Kosten für die Länder oder die Konsenswerber jedenfalls abgelehnt werden.

Zusammenfassend kann die Installierung eines Standortanwalts nicht nachvollzogen werden und wird derzeit darin auch keine Verfahrensoptimierung gesehen.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Verbesserungsauftrag unverzüglich zu ergehen hat und in diesem die inhaltlichen Abstimmungen zwischen Behörde und Konsenswerber im Rahmen des Vorverfahrens zu berücksichtigen sind.

Auch wenn in Vorarlberg bereits derzeit die Ergebnisse des Vorverfahrens bei den Inhalten des Verbesserungsauftrages Berücksichtigung finden, wird die getroffene Klarstellung aus Sicht der Verfahrenseffizienz positiv gewertet. Allerdings sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass insbesondere die Abstimmung hinsichtlich des Umgangs mit prioritären und nicht prioritären Angaben berücksichtigt wird. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: *„Bei der Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind die nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgten Abstimmungen, insbesondere betreffend prioritäre und nicht prioritäre Angaben, zwischen Behörden und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen.“*

Dagegen, dass der Verbesserungsauftrag „unverzüglich“ erteilt werden soll, besteht grundsätzlich kein Einwand. Wenn jedoch in den Erläuterungen von einem Zeitraum von vier Wochen ausgegangen wird, ist dazu anzumerken, dass dies in den überwiegenden Fällen auf Grund des Umfangs und der Komplexität der Einreichunterlagen unrealistisch ist.

Zu Z. 16 (§ 9 Abs. 1):

Die Übermittlung der Einreichunterlagen an die Standortgemeinde(n) in elektronischer Form wird grundsätzlich als sinnvolle Verfahrensvereinfachung bzw. Ressourcenschonung begrüßt.

Zu Z. 21 (§ 16 Abs. 3):

Nach der vorgeschlagenen Regelung sind Beweisanträge und neue Vorbringen bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu erstatten und kommt § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz sowie Abs. 5 AVG nicht zur Anwendung.

Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung werden grundsätzlich begrüßt. Im konkreten Fall wird jedoch das Abgehen von der voraussichtlich bald in Kraft tretenden AVG-Novelle (neuer § 39 Abs. 3 bis 5) kritisch gesehen. Dort wird vorgesehen, dass die Erklärung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens *nach Möglichkeit* in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat. Nur wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden bis dahin nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden, ist das Ermittlungsverfahren fortzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob die Abweichung von der angesprochenen AVG-Regelung im UVP-Regime tatsächlich notwendig ist. So könnte es sich als wenig praxistauglich erweisen, wenn Beweisanträge und

neue Vorbringen (strikt) nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung möglich sind. Häufig wirft die mündliche Verhandlung in UVP-Verfahren noch Fragen auf, die in weiterer Folge zu klären sind. Ein strikter Ausschluss von Vorbringen nach der mündlichen Verhandlung könnte daher allenfalls sogar kontraproduktiv wirken und das Risiko und den Umfang von Rechtsmittelverfahren erhöhen. Im Allgemeinen wird es zweckmäßiger sein, eine für das Verwaltungsverfahren derart wichtige Regelung, in passender Form zentral im AVG (und damit für alle Verfahren) zu verankern, anstatt im UVP-G 2000 eine *lex specialis* festzulegen.

Zu Z. 42 (§ 46 Abs. 28):

In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle bereits eingeleitet sind, § 6 Abs. 1 und § 23b Abs. 2 Z. 3 (also Regelungen betreffend die Inhalte der UVE bzw. Kriterien der Einzelfallbeurteilung) nicht anzuwenden sind.

In der vorliegenden Form gewährleisten die Übergangsbestimmungen nicht den gebotenen Vertrauensschutz für laufende Verfahren. Nicht erfasst wurden beispielsweise die Bestimmungen betreffend den Standortanwalt (§§ 2 Abs. 6, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 Z. 8, 19 Abs. 12 und 24f Abs. 8), die elektronische Kundmachung (§ 9 Abs. 1) oder die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 17 Abs. 4). Diese müssten in den Übergangsbestimmungen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdissler

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrj.gv.at
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at

6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
29. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
30. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
31. Frau Landesrätin, Dr. Barbara Schöbi-Fink, im Hause, E-Mail: barbara.schoebi-fink@vorarlberg.at



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.